

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zur Bebauungsplan

Allmand Osterweiterung

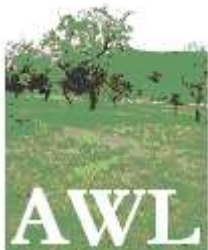
im Gebiet der

Stadt Forchtenberg
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Stadt Forchtenberg
Hauptstraße 14
74670 Forchtenberg

September 2017



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



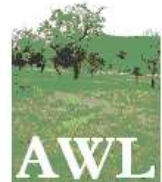
Vorhaben: Allmand Osterweiterung

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Forchtenberg
Hauptstraße 14
74670 Forchtenberg

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – September 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	9
5.1	Relevanzprüfung	10
5.2	Bestandserfassung	10
5.3	Konfliktermittlung	10
5.4	Ausnahmeprüfung	10
6	Planungsrelevante Artengruppen	13
6.1	Vögel	13
6.1.1	Erfassungsmethodik	13
6.1.2	Nachgewiesene Arten	13
6.1.3	Konfliktermittlung	15
6.1.3.1	Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten	16
6.1.3.2	Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten	20
6.2	Reptilien	23
6.2.1	Erfassungsmethodik	23
6.2.2	Nachgewiesene Arten	23
6.2.3	Konfliktermittlung	23
6.3	Schmetterlinge	23
6.3.1	Erfassungsmethodik	23
6.3.2	Nachgewiesene Arten	24
6.3.3	Konfliktermittlung	24
7	Gutachterliches Fazit	25
8	Literatur	26

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	14



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit innerem Plangebiet und äußeren Wirkraum	6
2	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordöstlicher Richtung	7
3	Blick auf das zentrale Plangebiet mit Äckern aus südwestlicher Richtung	7
4	Blick auf das Grünland im südöstlichen Plangebiet	7
5	Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums	7
6	Stumpfbblätteriger Ampfer im Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums	7
7	Künstlicher Seitenarm im Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums	7
8	Blick auf die Böschung des Wirtschaftsweges im Westen des Plangebiets	8
9	Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>) auf der Böschung des Wirtschaftsweges	8
10	Gruppe größerer Steine als potentielle Habitatstruktur an einer Böschung	8
11	Große Gesteinsspalte als potentielle Habitatstruktur an der westlichen Wegbö-	8
12	Straßenbegleitgrün der L1045 im westlichen Teil des Plangebiets	8
13	Südexponierte Straßenböschung an der L1045	8
14	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	11
15	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	12
16	Lage der Revierzentren der Brutvogelarten	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan Allmand Osterweiterung möchte die Stadt Forchtenberg den gestiegenen Bedarf an Gewerbefläche planerisch bewältigen. Das Vorhaben ist mit direkten oder indirekten Eingriffen in tierökologisch relevante Strukturen der Kochertalau verbunden. Diese können als Lebensraum von europarechtlich und national streng geschützten Arten dienen.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) von der Stadt Forchtenberg beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die Artengruppen der Vögel, Reptilien und von europarechtlich geschützte Vertreter von Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG)

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem inneren Plangebiet und einem umgebenden Wirkraum (Abb. 1). Während es durch die sich abzeichnenden Bauvorhaben nur im Plangebiet zu unmittelbaren Schädigungen der Fauna (Tötung, Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) kommen kann, kann die Fauna im umgebenden Wirkraum lediglich durch vorhabenbedingte Lärm- und Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt) und äußeren Wirkraum (schwarz umrandet)

Das Plangebiet schließt im Norden einen Teil der L1045 mit den zugehörigen Banketten ein, wird im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet mit einem dort verlaufenden Wirtschaftsweg mit Böschung begrenzt, setzt sich nach Osten mit überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen fort und umfasst im Südwesten einen kleinen Teil eines Wirtschaftsweges. Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt, doch im südöstlichen Teil des Plangebiets wird ein schmaler Streifen von Grünland beansprucht.

Der südliche Wirkraum umfasst neben einem kleinen Anteil an Ackerflächen und Grünland v. a. das Grünland am Kocher, in welches künstlich als gewässerökologisch wirksame Elemente blind endende Seitenarme des Flusses angelegt wurden. Nach Osten und nach Norden über die L1045 hinaus setzt sich der Wirkraum in Form von Ackerflächen fort. Die nachfolgenden Abbildungen 2-13 vermitteln Eindrücke der örtlichen Situation.



Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordöstlicher Richtung



Abb. 3: Blick auf das zentrale Plangebiet mit Äckern aus südwestlicher Richtung



Abb. 4: Blick auf das Grünland im südöstlichen Plangebiet



Abb. 5: Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums



Abb. 6: Stumpfbliättriger Ampfer im Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums



Abb. 7: Künstlicher Seitenarm im Grünland am Kocher im südlichen Teil des Wirkraums



Abb. 8: Blick auf die Böschung des Wirtschaftsweges im Westen des Plangebiets



Abb. 9: Nachtkerze (*Oenothera biennis*) auf der Böschung des Wirtschaftsweges von Abb. 8



Abb. 10: Gruppe größerer Steine als potentielle Habitatstruktur an der westlichen Wegböschung



Abb. 11: Große Gesteinsspalte als potentielle Habitatstruktur an der westlichen Wegböschung



Abb. 12: Straßenbegleitgrün der L1045 im westlichen Teil des Plangebiets



Abb. 13: Südexponierte Straßenböschung an der L1045 mit noch wenig beschatteten Stellen im Mai

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden.

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Plangebiet	Tötung fluchtunfähiger Individuen in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (Larvalentwicklungshabitate, Winterquartiere)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Tötung fluchtunfähiger Individuen, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Fläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung, menschliche Anwesenheit	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

Die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung ist methodisch in folgende Arbeitsschritte gegliedert:

- Vorprüfung: Abschichtung der Arten, d. h. Ausschluss nicht prüfungsrelevanter Arten
- Bestandserfassung: Erfassung der potentiell vom Vorhaben betroffenen Arten
- Konfliktermittlung (Prüfung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG

5.1 VORPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen. Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A (Anhang S. 27) dargestellt.

5.2 BESTANDSERFASSUNG

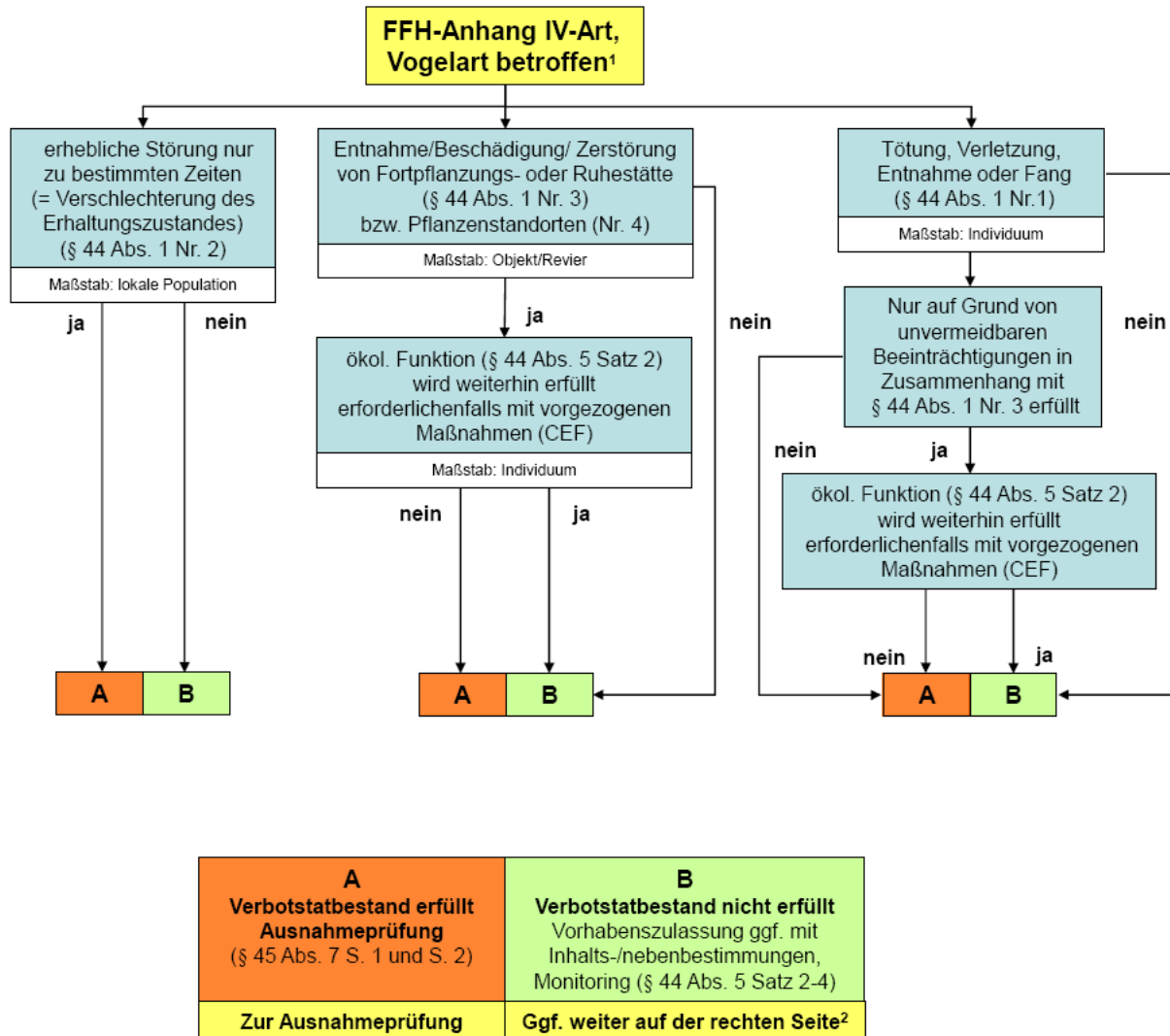
Durch die Relevanzprüfung wurden für viele Arten der FFH-Richtlinie Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. die Existenzgrundlagen fehlen. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen war hingegen mit eventuellen Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Vertreter von Reptilien (Zauneidechse) und von Schmetterlingen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) zu rechnen. Daher wurden für diese Taxa eine Bestandserfassung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt.

5.3 KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 14. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 15).

5.4 AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist und keine Vermeidung möglich ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

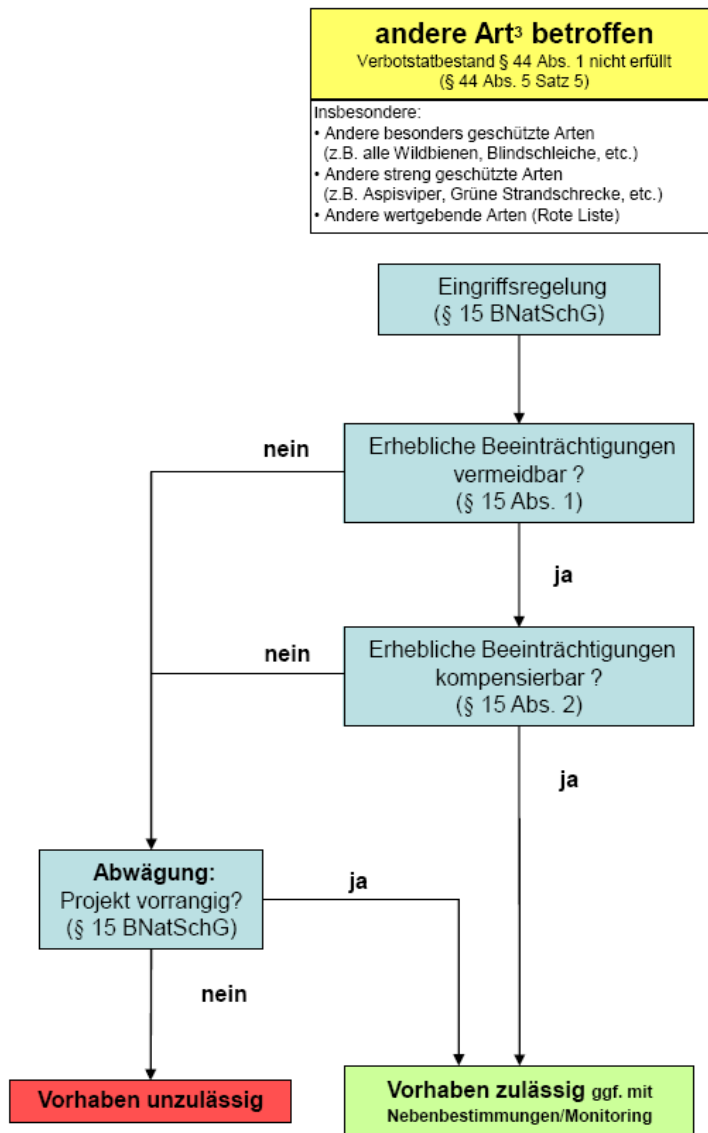


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Abb. 14: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 15: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1 VOGELARTEN

6.1.1 Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von sechs Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mindesten einer Woche, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen vormittags wahrgenommenen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Erfassungs-termin	Temperatur	leichte Bewölkung	leichter Regen	leichter Wind
14.03.2017	14 ⁰ C	-	-	+
29.03.2017	12 ⁰ C	-	-	+
06.04.2017	10 ⁰ C	+	-	-
15.04.2017	12 ⁰ C	+	+	-
30.04.2017	12 ⁰ C	+	-	-
17.05.2017	19 ⁰ C	-	-	-

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 16 dargestellt.

6.1.2 Nachweise

Insgesamt wurden 12 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1, S. 14), die mit 16 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 16 (S. 15) dargestellt. Fast alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten. Alle Vogelarten brüteten im Ufergehölz des Kochers. Im eigentlichen Plangebiet waren keine Brutvorkommen zu verzeichnen, bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) wurden in den Ackerflächen nicht angetroffen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Arten handelte es sich um Vögel, die ihre Nester in dichten Zweigen anlegen. Mit Blaumeise, Kohlmeise und Star waren im den älteren Bäumen des Ufergehölzes nur wenige höhlenbrütende Arten vertreten. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Sumpfrohrsängers im neu angelegten Seitenarm des Kochers, der trotz der Rückstufung aus der Vorwarnliste in „Ungefährdet“ weiterhin durch Veränderungen in der Landschaft beeinträchtigt wird.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	1	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	1	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	2	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Chloris chloris</i>)	Gf	2	-	-	§
18570	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	G	1	-	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	1	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	1	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	S	1	-	V	§
01860	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Sto	1	-	-	§
12500	Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	Su	1	-	-	§
10660	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	Z	2	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	2	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt

Weitere 8 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähne (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
08760	Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)	Bs	+	-	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
15910	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	+	-	V	V	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
6700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste
 BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt



Abb. 16: Lage der Revierzentren der Brutvogelarten

6.1.3 Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Beeinträchtigungen und der Nachhaltigkeit der Eingriffe ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen. Diese Gilden wurden im Folgenden als Bewertungseinheit behandelt. Gefährdete Arten werden hingegen auf Einzelartniveau betrachtet.

6.1.3.1 Konfliktermittlung für ungefährdete Arten

Betroffenheit höhlen/halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Vertreter dieser Gilde sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten (Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten und Wälder). Auch für den immer relativ vereinzelt auftretenden Grünspecht sind in Baden-Württemberg keine Veränderungen des Bestands zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Das Untersuchungsgebiet grenzt an ein weitläufiges Waldgebiet südlich des Kochers mit strukturreichem Gehölzaufbau und Altbäumen. Das Ufergehölz des Kochers mit zahlreichen Altbäumen setzt sich weithin fort. Ferner befindet sich im Umfeld ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im vollständig landwirtschaftlich geprägten Plangebiet befinden sich keinerlei Bäume, somit werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten (Baumhöhlen) zerstört. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit höhlen/halbhöhlenbrütender Vogelarten:

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keine Fortpflanzungsstätten befinden, sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser höhlenbrütender Arten auszuschließen. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter vegetationsbrütender Vogelarten:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Das Untersuchungsgebiet grenzt an ein weitläufiges Waldgebiet südlich des Kochers mit strukturreichem Gehölzaufbau und Altbäumen. Das Ufergehölz des Kochers mit zahlreichen Altbäumen setzt sich weithin fort. Ferner befindet sich im Umfeld ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.



Betroffenheit ungefährdeter vegetationsbrütender Vogelarten:

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weitläufigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich im Plangebiet keinerlei vorhabenbedingt zu rodenden Gehölze, sondern nur landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) für Vertreter dieser Gilde auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit einer Vogelart mit gewässergebundenem Nistplatz:

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die nicht gefährdete Art ist v. a. an Stillgewässern mit Staudensäumen und größeren Fließgewässern mit strömungsberuhigten und vegetationsreichen Zonen anzutreffen, in die sie die Nester anlegt. Diese Voraussetzungen sind an zahlreichen Gewässern gegeben. Eine rückläufige Bestandsentwicklung ist in Baden-Württemberg nicht zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Die relativ störungstolerante Art brütete im Uferbereich eines künstlich angelegten, blind endenden Seitenarms des Kochers im Südosten des Untersuchungsgebiets. Weitere Vorkommen von Individuen im Umfeld wurden nicht angetroffen, sind jedoch wahrscheinlich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz der Stockente ist nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Aufgrund der relativen Störungsunempfindlichkeit der Art ist davon auszugehen, dass das Bruthabitat auch zukünftig als solches genutzt werden wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Ausweichen des Paares in ruhigere Bereiche, da die Stockente relativ störungsunempfindlich ist und die sich abzeichnenden Belastungen toleriert. Durch das Vorhaben wird die Art nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) der Art sind auszuschließen, da der Nistplatz durch das Vorhaben nicht zerstört wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.1.3.2 Konfliktermittlung für gefährdete Arten

Betroffenheit von gefährdeter gehölzbrütender Vogelart (Nest im Geäst):	
Betroffenheit Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
Begründung: Die Goldammer lebt an Waldrändern und in offenen Landschaften mit Hecken, Parks und Straßenbegleitgrün und brütet vorzugsweise in dornigen Gebüsch und Sträuchern. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%, deren Ursache in der Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen in der offenen Landschaft; Intensivierung der Landschaft sowie im starken Düngemittel- und Biozideinsatz liegen. Derzeit leben zwischen 20000 und 26000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten.	
Lokale Population:	
Im Untersuchungsgebiet wurde ein einzelnes Brutpaar nachgewiesen. Das sich weithin fortsetzende, reich strukturierte Ufergehölz des Kochers bietet günstige Lebensbedingungen für die Art, da einerseits zahlreiche Nistgelegenheiten zur Verfügung stehen und andererseits die Laubgehölze ein überdurchschnittlich umfangreiches Nahrungsangebot in Form von Insekten zur Fütterung ihrer Nestlinge aufweisen.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>gut</u>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet werden nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in ungestörtere Gehölzbereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Goldammer, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zahlreiche zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	

Betroffenheit von gefährdeter gehölzbrütender Vogelart (Nest im Geäst):

Betroffenheit Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets werden keine Brutplätze durch Rodung von Gehölzen zerstört. Tötungen von Individuen können daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit von gefährdeter höhlenbrütender Vogelart:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status: Deutschland: - Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Der Star ist europaweit flächendeckend verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch Städte werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%. Ursächlich sind der Verlust von Höhlenbäumen, landwirtschaftliche Nutzungsänderungen (z.B. Wiesenumbau und Aufgabe von Großviehweiden) sowie vermehrter Einsatz von Bioziden. Derzeit leben zwischen 300000 und 400000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten.

Lokale Populationen:

Das Untersuchungsgebiet grenzt an ein weitläufiges Waldgebiet südlich des Kochers mit strukturreichem Gehölzaufbau und Altbäumen. Das Ufergehölz des Kochers mit zahlreichen Altbäumen setzt sich weithin fort. Ferner befindet sich im Umfeld ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für höhlenbrütende Vögel generell ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Revierbestandszahlen existieren nicht, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig



Betroffenheit von gefährdeter höhlenbrütender Vogelart:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutplatz befindet sich außerhalb des Plangebiets im südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets im Ufergehölz des Kochers. Der Baum ist vom Vorhaben nicht betroffen, die Bruthöhle bleibt erhalten. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zur dauerhaften Abwanderung brutwilliger Individuen in ruhigere Bereiche, da die Art relativ störungsunempfindlich und kulturfolgend ist. Durch die absehbaren Arbeiten wird die Art nicht erheblich gestört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz befindet sich in einem Baum außerhalb des Plangebiets. Somit sind die Zerstörung des Nestes und die Tötung von Individuen ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.2 REPTILIEN

6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet und den empirisch potentiell vorkommenden Arten wurde gezielt nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gesucht. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf möglichen Aufwärmplätzen an den Böschungen im Westen des Plangebiets östlich des das Gewerbegebiet begrenzenden Wegs und der Südseite der L1045 an besonnte Bodenstellen ohne oder mit karger Vegetation. Observiert wurden ferner die Übergangsbereiche zwischen Acker- und Wegfläche und Grünland. Im umgebenden Wirkraum wurde auf eine Suche verzichtet, da dort keine direkten Eingriffe erfolgen, die für die Artengruppe relevant sind. Insgesamt wurden am späten Vormittag sechs Geländegänge zur Suche nach Eidechsen durchgeführt:

Erfassungs-termin	Temperatur	leichte Bewölkung	leichter Regen	leichter Wind
17.05.2017	19 ⁰ C	-	-	-
01.06.2017	23 ⁰ C	-	-	+
12.06.2017	21 ⁰ C	-	-	+
03.07.2017	21 ⁰ C	-	-	+
14.07.2017	20 ⁰ C	+	-	-
30.07.2017	24 ⁰ C	+	-	-

6.2.2 Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum der Zauneidechse oder einer anderen Reptilienart vorgefunden. Offenbar kommen im Plangebiet keine Reptilien vor, was eventuell in der ungünstigen mikroklimatischen Situation der Tallage begründet ist.

6.2.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3 Schmetterlinge

6.3.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstruktur (Grünland, Ruderalvegetation auf Böschung) und der naturräumlichen Lage des Untersuchungsgebiets konnten Vorkommen vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Daher wurde u. a. bei den Geländegängen zur Kontrolle von Reptilienvorkommen gezielt nach diesen Arten gesucht, wobei folgende Methoden angewandt wurden:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Die Art bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut. Gesucht wurde nach Pflanzen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), an dessen Blüten die Falter saugen und in dessen Blütenköpfchen sie ihre charakteristisch geformten Eier ablegen. Die unverzichtbare Futterpflanze wurde allerdings im Untersuchungsgebiet nicht gefunden.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte durch die Suche nach den auffallend gezeichneten Raupen an deren Nahrungspflanzen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Zunächst wurde nach Fraßspuren und Kotballen an einer Pflanze gesucht. Wäre eine Raupe dadurch auffindbar gewesen, hätte sie in diesem ersten Schritt ungestört an ihrer Wirtspflanze verbleiben können. War dies erfolglos, so wurde unter die Pflanze ein aufgespannter Schirm gehalten, über dem die Pflanze abgeklopft wurde, um Raupen herabfallen zu lassen.

Mögliche Lichtfänge wären wenig erfolgversprechend gewesen, da der Falter in Anbetracht seines großen Aktionsraums nur sporadisch präsent ist und Lichtquellen erfahrungsgemäß nur selten angefliegen werden.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

An den Terminen wurde nach Imagines gesucht, die aufgrund ihrer Leuchtfarbe leicht zu entdecken sind. Weiterhin wurde an der potentiellen Larvalfutterpflanze stichprobenartig nach den tortenähnlichen Eiern gesucht. Hierbei kam der Stumpfbblätterige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) in Betracht, bei dem es sich um eine oxalsäurearme („nichtsauere“) Ampferart handelt. An sauerschmeckenden Ampferarten leben die Weibchen keine Eier ab.

6.3.2 Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3 Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.



7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets wurden Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Arten von Reptilien (Zauneidechse) und Schmetterlingen (Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge) untersucht und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet.

Vogelarten:

Bei den Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 12 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 16 Brutpaaren vertreten waren. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Individuen getötet. Dies gilt auch für bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze), die im Untersuchungsgebiet nicht vorkamen.

Reptilien:

Bei den Begehungen wurde kein Individuum einer europarechtlich und national streng geschützten Reptilienart angetroffen.

Schmetterlinge:

Bei den Begehungen wurde kein Individuum der gesuchten europarechtlich und national streng geschützten Schmetterlingsarten angetroffen.

8 LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Büchner, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – *Acta Theriologica* 53 (3): 259-262.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Davidson-Watts, J. & Jones, G. (2006): Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus* and *Pipistrellus pygmaeus*. – *J.Zool.* 268: 55-62. – in: Dietz, c., Helversen, O. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Kosmos-Verl. Stuttgart: 399 S.
- Eichstädt, H. & Bassus, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – *Nyctalus* 5 (6): 561-584.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – *Ornith. Jh.* Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Hutterer, R. Ivanova, T., Meyer-Cordes, C. & Rodriques, L. (2005): Bat Migrations in Europe. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 28: 98
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). *Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg* 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer. H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

ANHANG

Tabelle A: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien (Teil 1)								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Nahrungsangebot/Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baumrarder (<i>Martes martes</i>)			V			+		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II	IV			+			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		IV		+	+			
Fledermäuse (alle Arten)		IV			+	+		
Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)						+	+	
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II	IV		+				
Otter (<i>Lutra lutra</i>)	II	IV		+	+			
Schneehase (<i>Lepus timidus</i>)			V	+	+			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		IV		+				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)		IV		+	+	+		
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		IV			+	+		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Europ. Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		IV				+		
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		IV		+	+			
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II	IV				+		
Kl. Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		IV		+	+			
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		IV		+	+			
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		IV		+	+			
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)			V		+			
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		IV		+		+		
Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>)			V		+			
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	II	IV		+	+		+	
Eschen-Schneckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>)	II	IV			+			

Tabelle A: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>)	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberrinus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähliger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Windelschneckenarten (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			